

## § 3

(1) Die Organisation der Durchführung des Pflanzenschutzes in den Bezirken obliegt den Pflanzenschutzämtern. Ihre Aufgaben ergeben sich aus dem Statut (Anlage zur Anordnung vom 31. März 1960 über die Bildung von Pflanzenschutzämtern [GBl. II S. 149]).

(2) Zur weiteren Qualifizierung der Mitarbeiter der Pflanzenschutzämter, zur Sicherstellung der amtlichen Prüfungen von Pflanzenschutzmitteln und Pflanzenschutzgeräten sowie zur Gewährleistung der zentralen Auswertung der Ergebnisse des Warndienstes und des Meldedienstes arbeiten die Pflanzenschutzämter eng mit der Biologischen Zentralanstalt der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin zusammen.

## § 4

Die Organisation der Maßnahmen des Pflanzenschutzes in den Kreisen führen die Kreispestschutzstellen bei den Räten der Kreise durch, die dem Leiter der Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft direkt unterstehen; in allen Fragen des Pflanzenschutzes werden sie von den Pflanzenschutzämtern angeleitet und kontrolliert.

## § 5

Die Kreispestschutzstellen organisieren, leiten und überwachen die Maßnahmen zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten, Schädlingen und Unkräutern im Interesse der Sicherung und Steigerung der Ernterträge. Insbesondere setzen sie sich für die Gewinnung und Qualifizierung von Pflanzenschutzbeauftragten bei den VEG und LPG sowie GPG ein und tragen damit in hohem Maße zur Stärkung und Festigung unserer sozialistischen Landwirtschaft bei. In Zusammenarbeit mit den Pflanzenschutzämtern bei den Räten der Bezirke haben die Kreispestschutzstellen zu gewährleisten, daß die wissenschaftlichen Erkenntnisse, die geeigneten Bekämpfungsverfahren und Neuerermethoden auf dem Gebiet des Schutzes der Kulturpflanzen und Vorräte im Interesse der Volkswirtschaft unmittelbar in die Praxis eingeführt und genutzt werden.

## § 6

Den Kreispestschutzstellen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. laufende Überwachung des Gesundheitszustandes der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen und der eingelagerten oder in Aufbereitung befindlichen pflanzlichen Rohprodukte sowie Überwachung der diese pflanzlichen Rohprodukte lagernden und verarbeitenden staatlichen und genossenschaftlichen Betriebe und Einrichtungen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Schädlingsbekämpfung;
2. Feststellung von Krankheits- und Schadensursachen;
3. ständige Berichterstattung (Meldedienst) über das Auftreten von Pflanzenkrankheiten und -Schädlingen, Speicherschädlingen und anderer Schadensursachen an das Pflanzenschutzamt;
4. Durchführung von Beobachtungen, Kontrollen und anderen Arbeiten für die Zwecke des Warndienstes;
5. Veranlassung, Durchführung und Kontrolle von Bekämpfungsmaßnahmen auf Grund der Hinweise und Warnungen des Prognose- und Warndienstes;

6. Überwachung und Durchführung wirksamer Maßnahmen des Vorratsschutzes, insbesondere Mieten-, Speicher- und Lagerkontrollen;
7. Überwachung der Saatgutbeizen sowie Kontrollen über die Durchführung der Saatgutbeizung;
8. Mitarbeit bei der Pflanzenbeschau und anderen Pflanzenquarantänemaßnahmen sowie bei der Pflanzkartoffelbegutachtung;
9. Organisation der Entnahme von Bodenproben und Untersuchung derselben auf den Besatz mit Zysten des Kartoffelnematoden;
10. Überwachung des Einsatzes sowie der Ausnutzung aller Traktoren, Anbau- und Anhängergeräte, Spann- und Handgeräte für Pflanzenschutz sowie Überwachung der ordnungsgemäßen Lagerung der Pflanzenschutzmittel, -geräte und Ersatzteile;
11. Mitarbeit bei der Bedarfsermittlung und Planung von chemischen Mitteln sowie von Pflanzenschutzgeräten durch die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf;
12. Mitarbeit bei der Entwicklung neuer Bekämpfungsverfahren und ihre Einführung in die Praxis;
13. operative Anleitung und Kontrolle der Pflanzenschutzagronomen und Pflanzenschutzwarten sowie Mitarbeit bei ihrer Schulung und Fortbildung;
14. ständige Anleitung der Pflanzenschutzbeauftragten bei den LPG, GPG und VEG zur Sicherung der Durchführung der erforderlichen Pflanzenschutzmaßnahmen;
15. Aufklärung und Beratung der Bevölkerung über den Pflanzen- und Vorratsschutz;
16. Mitarbeit bei der Durchführung der avio-chemischen Einsätze.

## § 7

(1) Die im § 6 genannten Aufgaben werden durch die Kreispestschutzstellen mit Hilfe von Pflanzenschutzagronomen und Pflanzenschutzwarten durchgeführt. Der Arbeitsbereich eines Pflanzenschutzagronomen soll 9 bis 12 Tha landwirtschaftlicher und gärtnerischer Nutzfläche, der eines Pflanzenschutzwartes 4 bis 4,5 Tha landwirtschaftlicher und gärtnerischer Nutzfläche nicht übersteigen.

(2) Die Pflanzenschutzagronomen und Pflanzenschutzwarten werden in allen Fragen des Pflanzenschutzes von der Kreispestschutzstelle angeleitet und kontrolliert.

(3) Die Pflanzenschutzagronomen und Pflanzenschutzwarten sind verpflichtet, ein Tagebuch über die Arbeitsleistung, Arbeitsergebnisse, Erfahrungen u. a. zu führen. Die Eintragungen sind in den Arbeitsbesprechungen auszuwerten.

Zu § 6 des Gesetzes:

## § 3

(1) Für die Durchführung der Aufgaben des Pflanzenschutzes sind in den VEG die Direktoren, in den LPG und GPG die Vorstände verantwortlich. Sie beauftragen geeignete Facharbeiter und -Genossenschaftsmitglieder mit der Wahrnehmung aller Belange des Pflanzenschutzes (Pflanzenschutzbeauftragte).

(2) Den Pflanzenschutzbeauftragten der VEG obliegen insbesondere die nachstehend genannten Aufgaben. Den